

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wloch und Luhn (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Umsetzungsstand und Ausgestaltung des angekündigten „Masterplans Fachkräftesicherung in der Pflege“ in Thüringen – Teil II

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung wird die Erarbeitung eines „Masterplans Fachkräftesicherung in der Pflege“ angekündigt. Ziel soll es sein, gemeinsam mit Tarifpartnern, freien Trägern, Pflegekassen und der Bundesagentur für Arbeit eine Offensive zur Fachkräftesicherung, zur Rückgewinnung von Pflegekräften sowie zur Weiterbildung von Pflegehilfskräften zu starten.

Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels in der Pflege und der wachsenden Herausforderungen für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung stellt sich die Frage, welchen konkreten Stand die Umsetzung dieses Vorhabens erreicht hat und welche Maßnahmen die Landesregierung tatsächlich plant.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/2967** vom 28. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Oktober 2026 beantwortet:

1. Wie soll der Verwaltungsablauf bei der Anerkennung ausländischer Pflegequalifikationen künftig konkret gestaltet werden?

Antwort:

Für die Bearbeitung der Antragsverfahren auf Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Pflege ist das Landesverwaltungsamt (TLVwA) zuständig. Eingehende Anträge werden innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat auf Vollständigkeit geprüft. Die Antragsteller erhalten in Folge eine Eingangsbestätigung mit dem Prüfergebnis. Bei Vorlage vollständiger Unterlagen werden die Abschlüsse auf Gleichwertigkeit geprüft und der Antragsteller erhält einen Feststellungsbescheid (bei der Feststellung von wesentlichen Unterschieden) beziehungsweise die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegeberufgesetzes – PflBG – (bei Feststellung der Gleichwertigkeit).

Im oben genannten Feststellungsbescheid ist geregelt, dass der Antragsteller über Anpassungsmaßnahmen die festgestellten Defizite (im Sinne wesentlicher Unterschiede) ausgleichen kann.

Sofern der Antragsteller auf die Prüfung der Gleichwertigkeit verzichtet, erhält er einen Bescheid zur Durchführung einer Anpassungsmaßnahme (Kenntnisprüfung oder sechsmonatiger Anpassungslehrgang).

Er wird in beiden vorgenannten Konstellationen über in Thüringen tätige Partner für die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen informiert.

Der Antragsteller organisiert seine Anpassungsmaßnahme und erhält bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Anpassungsmaßnahme die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 PflBG.

Der Verwaltungsablauf im TLVwA wurde im Jahr 2024 neu strukturiert. Das inzwischen etablierte Verfahren hat sich bewährt.

2. Welche Behörden und Institutionen sind derzeit an Anerkennungsverfahren beteiligt und welche Aufgaben übernehmen diese jeweils?

Antwort:

Das TLVwA ist für das Anerkennungsverfahren zuständig. Es greift bei der Gleichwertigkeitsprüfung im Einzelfall auf die Gutachtenkompetenz der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, konkret der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, zurück.

Der Inhalt der Anpassungsmaßnahmen ist mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) abgestimmt. Hierzu findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Ministerium und dem TLVwA statt.

Kenntnisprüfungen erfolgen an staatlichen beziehungsweise staatlich anerkannten berufsbildenden Schulen in Thüringen sowie im Einzelfall an durch das TLVwA als vergleichbar anerkannten Einrichtungen entsprechend § 45 Abs. 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV).

Die sechsmonatigen Anpassungslehrgänge werden entsprechend § 44 Abs. 2 PflAPrV in Form von theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung in Kooperation von Trägern der praktischen Ausbildung (insbesondere Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) und staatlichen beziehungsweise staatlich anerkannten berufsbildenden Schulen in Thüringen angeboten.

3. Welche Verfahrensschritte sollen künftig beschleunigt oder verändert werden?

Antwort:

Nach den im TLVwA vorgenommenen Umstrukturierungen im Jahr 2024 und der vollständigen Besetzung der Mitarbeiterstellen seit November 2025 konnte die Bearbeitung der Anträge erheblich beschleunigt werden. Mit den aktuellen Bearbeitungsfristen werden die gesetzlichen Vorgaben deutlich unterschritten.

Die Bearbeitung der Anträge (Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und Eingangsbestätigung) erfolgt seit dem Jahr 2026 durchschnittlich innerhalb von 7 Tagen. Bei Vollständigkeit der Unterlagen erfolgt derzeit in der Regel innerhalb von 4 Tagen der Erlass eines Feststellungsbescheids. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen einschließlich des erfolgreichen Bestehens einer Anpassungsmaßnahme erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 PflBG innerhalb einer Woche.

Im August 2026 erfolgte die Umstellung auf die Online-Antragstellung. Damit wird den ausländischen Pflegekräften die Antragstellung erleichtert. Zudem bearbeitet das TLVwA zukünftig unter Anwendung eines eingeführten digitalen Fachverfahrens. Weitere interne Änderungen im TLVwA sind derzeit nicht geplant.

Ergänzend wird auf das Vorhaben der Bundesregierung zur Etablierung der Work-and-Stay-Agentur hingewiesen. Hierzu wird ergänzend auf die Antwort zur Frage 1 der Kleinen Anfrage 8/2969 verwiesen.

4. Wie viele Anerkennungsverfahren ausländischer Pflegekräfte wurden in Thüringen in den Jahren 2022 bis 2025 durchgeführt, wie viele wurden positiv beziehungsweise negativ entschieden und wie lange dauerte die Bearbeitung durchschnittlich?

Antwort:

In den Jahren 2022 bis 2025 wurden folgende Anträge eingereicht und Verfahren abgeschlossen:

Jahr	Anträge	Berufserlaubnisse	Sonstige Erledigungen*	Feststellungsbescheide
2022	082	069	39	075
2023	249	098	55	159
2024	253	156	83	256
2025	304	119	25	334

* Die sonstigen Erledigungen beinhalten hauptsächlich Rücknahmen von Anträgen durch Antragsteller, Einstellungen von Verfahren wegen fehlender Mitwirkung der Antragsteller sowie in geringerem Maße auch Ablehnungen (insbesondere wegen Nichtbestehens von Anpassungsmaßnahmen).

Die Bearbeitung dauerte von der Antragseinreichung bis zur abschließenden Entscheidung in der Regel zwischen 1,5 und 2 Jahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragsteller diesen Zeitraum wesentlich mitbestimmen. Beispielsweise angeführt seien hier die erforderlichen Zeiträume zur Vervollständigung von Antragsunterlagen sowie zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen sowie von Sprachkursen. Diese von der Behörde nicht beeinflussbaren Zeiten liegen hierbei durchschnittlich bei 1 bis 1,5 Jahren.

5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass eine Beschleunigung der Anerkennungsverfahren nicht zu einer Absenkung fachlicher Anforderungen führt und welche Prüfungen hinsichtlich Qualifikation, praktischer Kompetenz und Sprachkenntnissen bleiben verbindlich bestehen?

Antwort:

Mit der Beschleunigung der Anerkennungsverfahren geht keinerlei Absenkung der gesetzlich vorausgesetzten fachlichen Anforderungen an Qualifikation (einschließlich praktischer Kompetenz) und Sprachkenntnissen einher.

Die Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren beeinflussen nicht die fortbestehende Qualität von Gleichwertigkeitsprüfungen bezüglich ausländischer Berufsabschlüsse.

Soweit Antragsteller entsprechend § 40 Abs. 3a PflBG auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands verzichten, sind durch die Antragsteller die in Thüringen etablierten Anpassungsmaßnahmen zu absolvieren. Die Anforderungen an den Inhalt der Anpassungsmaßnahmen werden hierbei regelmäßig eng mit dem TMBWK abgestimmt und orientieren sich an den Anforderungen der deutschen Ausbildung.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist gegenwärtig zum Nachweis der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache weiterhin ein B2-GER-Sprachzertifikat Voraussetzung.

6. Plant die Landesregierung die Einrichtung einer zentralen Anerkennungsstelle oder anderer neuer Verwaltungsstrukturen? Wenn ja, bis wann, mit welchem Personalaufwand und mit Kosten in welcher Höhe?

Antwort:

Die Landesregierung hat Ende August dieses Jahres die Errichtung einer neuen Abteilungsgruppe 5 „Migration, Integration, Rückkehrmanagement, Zentrale Ausländerbehörde“ als Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) im TLVwA beschlossen. Die diesbezügliche Zielstruktur im TLVwA wurde mit Wirkung zum 15. September 2026 in Kraft gesetzt. Im Zuge der Errichtung einer ZABH im TLVwA ist zur weiteren Begünstigung der Fachkräfteeinwanderung und -sicherung unter anderem vorgesehen, eine Servicestelle für die Beratung über das Anerkennungsverfahren betreffend ausländische Berufsabschlüsse in Gesundheits- und Sozialberufen einzurichten, welche insbesondere eine koordinierende und vernetzende Funktion haben soll. Diese neue Servicestelle soll unter Beteiligung der betroffenen Ressorts sowie in Kooperation mit den etablierten Netzwerkpartnern, wie etwa der Agentur für Fachkräftegewinnung und dem IQ-Netzwerk, in den kommenden Jahren bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Da sich das Projekt aktuell in der Umsetzungsphase befindet, können gegenwärtig noch keine abschließenden Angaben zu Personalaufwand und Kosten erfolgen.

7. Welche konkreten Weiterbildungsangebote für Pflegehilfskräfte sollen im Rahmen des „Masterplans Fachkräftesicherung in der Pflege“ geschaffen oder ausgebaut werden?

Antwort:

Da die konkreten Themenschwerpunkte zum „Masterplan Fachkräftesicherung in der Pflege“, gegebenenfalls auch zu Weiterbildungsangeboten für Pflegehilfskräfte, erst im Laufe des gemeinsamen Prozesses mit den Akteuren diskutiert, bearbeitet und definiert werden sollen, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten zusätzlichen Weiterbildungsangebote genannt werden.

Unabhängig hiervon ist geplant, die in den §§ 11, 12 und 13 der Thüringer Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsverordnung geregelte 300-stündige Weiterbildung zum „Praxisanleiter“ auch für Pflegefachassistenten zu öffnen.

8. Welche zusätzlichen Kompetenzen und Tätigkeiten sollen Pflegehilfskräfte nach erfolgreicher Weiterbildung übernehmen können?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Unabhängig hiervon sei auf die Durchlässigkeit der Pflegefachassistentenausbildung hin zu einer Ausbildung zur Pflegefachperson (vergleiche § 1 PflBG) hingewiesen.

9. Welche Tätigkeiten bleiben weiterhin ausschließlich Pflegefachkräften vorbehalten?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Die den Pflegefachpersonen vorbehaltenen Aufgaben im Rahmen der Pflegeprozessverantwortung sind zudem in § 4 PflBG geregelt.

10. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Weiterbildung von Pflegehilfskräften nicht zu einer dauerhaften Verlagerung fachpflegerischer Aufgaben auf Assistenz- und Hilfskräfte führt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Im Übrigen richtet sich die Pflegeprozessverantwortung nach den bundesgesetzlichen Vorgaben in § 4 PflBG. Dem Arbeitgeber obliegt es im Rahmen seines Direktionsrechts den Personaleinsatz entsprechend der jeweiligen fachlichen Qualifikation und Anforderungen sicherzustellen. Gemäß § 57 PflBG stellt die Übertragung der genannten Vorbehaltsaufgaben durch Arbeitgeber auf Personen ohne Erlaubnis nach § 1 PflBG zudem eine Ordnungswidrigkeit dar.

11. Wer soll die Weiterbildungen anbieten, wer überprüft deren Qualität und welche Abschlüsse beziehungsweise Qualifikationen sollen erworben werden können?

12. Wie soll die Finanzierung dieser Weiterbildungen erfolgen und welche Kostenanteile übernehmen Land, Arbeitgeber, Pflegekassen oder andere Beteiligte?

Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Für die Fragen 11 und 12 wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

In Vertretung
Rudolph
Staatssekretärin